

An:
Bundessparten
Landessparten Transport und Verkehr
Verkehrspolitische Abteilungen Länder

Bundessparte Transport und Verkehr
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 170
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900- | F +43 (0)5 90 900-257
E bstv@wko.at
W <http://wko.at/verkehr>

CC:
Abteilung für Rechtspolitik
Abteilung für Bildungspolitik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

BSTV/Mag. Robert Wunderl/pw

3209

19.01.2015

Gefahrguttransporte - Änderungen zum ADR-RID-ADN 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Änderungen zum ADR/RID/ADN sind am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Die Anwendung der neuen Vorschriften für den Landverkehr (Straße, Schiene, Binnenwasserstraße) ist ab diesem Zeitpunkt sowohl für innerstaatliche als auch internationale Gefahrguttransporte möglich. Während der allgemeinen Übergangsvorschrift bis 30. Juni 2015 können auch noch die Vorschriften des ADR/RID/ADN 2013 angewendet werden.

Das offizielle Dokument für die Anpassung des ADR 2015¹⁾ umfasst mehr als 150 Seiten und es wird daher nachfolgend nur auf einige wichtige Änderungen hingewiesen: Neue UN-Nummern, geänderte und neue Sondervorschriften, Klarstellungen einzelner Freistellungstatbestände, Präzisierungen von Gefahrzetteln und Kennzeichen, Anpassungen an die neuen IAEA-Vorschriften für Radioaktive Stoffe und Regelungen zu Sonderthemen wie zB Trockeneis, Lithium-Batterien und Beförderung in loser Schüttung.

Tipp: Überprüfen Sie unbedingt alle Änderungen im ADR betreffend jene UN-Nummern, mit denen Sie grundsätzlich zu tun haben. Die allgemeinen Änderungen und Neuerungen finden Sie exemplarisch in nachfolgender Darstellung.

Diese Zusammenstellung sowie die neuen Vorschriftentexte zum ADR/RID/ADN 2015 finden Sie auch auf der [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr.

Freistellungen

Wichtige Änderungen und Klarstellungen finden sich in den Freistellungstatbeständen nach 1.1.3 ADR: bei der sog. **Handwerkerbefreiung** nach 1.1.3.1 c) ADR wird klargestellt, dass auch Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen gemeint sind. Daher können die maximal erlaubten 450 Liter zB auch in einem 1000 Liter IBC transportiert werden.

Geräte und mobile Maschinen wie Bagger, Raupen und ähnliche Baumaschinen können nach der neu eingeführten Freistellung 1.1.3.3 c) (ohne zusätzliche Anbringung von Placards am Bagger) befördert werden. Damit wurden die Regelungen des ADR 2013 korrigiert und es ist

¹⁾ Die Ausführungen werden für das ADR dargestellt, gelten aber auch für das RID und das ADN. Obwohl die Gesetzestexte für alle 3 Vorschriften beinahe ident sind, muss im Einzelfall dennoch die konkrete Bestimmung für den Transport mit Bahn (RID) oder Binnenschiff (ADN) geprüft werden.

bei der Beförderung derartiger Maschinen nur auf eine „ordentliche“ Ladungssicherung (aufrecht verladen, gegen Umfallen gesichert) zu achten.

Für mobile Maschinen und Geräte wie zB **Generatoren, Kompressoren und (mobile) Heizvorrichtungen**, die nicht nach der Freistellung 1.1.3.3 befördert werden können, ist weiterhin die Sondervorschrift 363 (zB Bezettelung ab 60 Liter Fassungsraum) anzuwenden.

Bei der **Beförderung in Kleinmengen** (1.1.3.6) wird die „höchst zulässige Gesamtmenge“ nunmehr als „Gesamtmenge des enthaltenen gefährlichen Gutes“ in Litern festgelegt (bisher der „nominale Fassungsraum“). Damit kommt es sowohl bei der Handwerkerbefreiung als auch bei der Beförderung unter der sog. „1000 Punkte Regel“ auf die tatsächlich eingefüllte Menge an.

Die generelle Freistellung von Lithiumbatterien, die zum Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen von Fahrzeugen oder einem Gerät (zB Laptop) dienen, wird an den technischen Fortschritt angepasst, indem jede Form von „**Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie**“ (zB Kondensatoren, Metall-Hydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen) darunter zu verstehen ist (1.1.3.7). Dies gilt in Analogie dann auch für die Notfallbeförderung solcher Fahrzeuge gemäß 1.1.3.1 lit e.

Eine neue Freistellung regelt sowohl die erstmalige Verbringung von **Leuchtmitteln** zu einer Sammelstelle als auch die weitere Beförderung zu einer Zwischenverarbeitungsstelle oder einer Recyclingeinrichtung. Unter bestimmten Bedingungen können auch gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmitteln zur Entsorgung befördert werden (1.1.3.10). Betroffen sind nur Gefahrgut beinhaltende Leuchtmittel wie zB Natriumdampflampen. Leuchtmittel, die radioaktive Stoffe, andere als der Gruppe A und O zuzuordnende Gase oder mehr als 1 kg Quecksilber enthalten, dürfen nicht unter dieser Freistellung befördert werden.

Normen

Hinsichtlich der oft aufgeworfenen Frage zur Anwendung von Normen wird in 1.1.5 nunmehr klargestellt, dass auch jene Normen anzuwenden sind, auf die in der Norm selbst verwiesen wird (sog. normativer Verweis).

Begriffsbestimmungen

Neue Begriffe wie zB Bedeckter oder Geschlossener Schüttgut-Container, Bergungsgroßverpackung, Neutronenstrahlungsdetektor und Strahlungsdetektionssystem werden eingeführt. In Anpassung an die technischen Weiterentwicklungen bei Gurtstraffern und Airbags werden diese nun als „Sicherheitseinrichtungen“ unter den bisherigen UN-Nummern 0503 (pyrotechnische Auslösung) oder 3268 (elektrische Auslösung) neu bezeichnet.

Klassifizierung

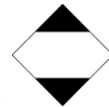
Viskose Gemische (flüssig, entzündbar) wie **Farben, Lacke, Klebstoffe** dürfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin von der Verpackungsgruppe I/II der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, aber dabei nicht den Kriterien der Klasse 6.1 oder 8 entsprechen und nicht in Gefäßen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter verpackt werden (2.2.3.1.4).

Begrenzte Menge

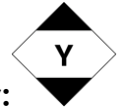
Bei der Beförderung in begrenzter Menge ist künftig zu beachten, dass die Mindestbreite der Begrenzungslinie des Kennzeichens mit 2 mm (bei Verkleinerung 1 mm) festgelegt wird. Wie bisher wird ein nach den ICAO-TI-Regeln für den Gefahrguttransport in der Luft gekennzeichnetes Versandstück auch für den Transport auf der Straße akzeptiert (3.4.10 ADR).

Beachten Sie unbedingt, dass die Anwendung der Vorschriften nach dem ADR 2009 für die in begrenzter Menge verpackten gefährlichen Güter und damit auch die Verwendung der „alten“ Kennzeichen für die begrenzte Menge **mit 30. Juni 2015 endgültig abläuft** (1.6.1.20).

Ab 1. Juli 2015 sind nur mehr diese Kennzeichen erlaubt!



für Luftverkehr:



Freigestellte Menge

Das Kennzeichen für freigestellte Mengen nach 3.5.4.2 ADR wurde näher konkretisiert, bleibt aber in Form und Farbe gleich.

Tabelle A und B

Es werden 20 UN-Nummern eingeführt, womit radioaktives Uranhexafluorid unter 0,1 kg (UN 3507), asymmetrische Kondensatoren (UN 3508), ungereinigte, leere Altverpackungen (UN 3509) sowie adsorbierte Gase (UN 3510 - 3518) und sonstige adsorbierte Gefahrgüter (UN 3519 - 3526) neu geregelt werden.

Sondervorschriften (SV)

In Bezug auf die 16 geänderten und 14 neuen Sondervorschriften sind aus unserer Sicht folgende hervorzuheben:

SV 225 und SV 594: Neu ist, dass nicht nur Handfeuerlöscher, sondern auch **größere Feuerlöscher** für Industrie und Gewerbe der UN 1044 zugeordnet werden können. Sie müssen nach den im Herstellungsland (oder Verwendungsland) angewendeten Vorschriften hergestellt, geprüft, zugelassen und bezettelt sein. Feuerlöscher unterliegen nicht den Bestimmungen des ADR, wenn sie den in der SV 594 festgelegten Verpackungsanforderungen (insb. starke Außenverpackung) entsprechen. Das gilt auch für sonstige Gegenstände mit pneumatischem oder hydraulischem Druck (UN 3164).

SV 367: Wenn **Farben und Farbzubehörstoffe** (UN 1263) in ein und demselben Versandstück gleich einzustufen sind, darf im Beförderungspapier zusammenfassend der Begriff „Farbzubehörstoff“ verwendet werden. Gleiches gilt für Druckfarben/-zubehörstoffe (UN 1210).

SV 375: **kleine Mengen umweltgefährdender Stoffe** (UN 3077 und UN 3082) unterliegen nicht mehr dem ADR, wenn höchstens 5 Liter/5 Kilogramm je Einzel- oder Innenverpackung in einer Einzelverpackung oder in einer zusammengesetzten Verpackung befördert werden. Damit fällt

auch die Kennzeichnung mit dem Kennzeichen „Toter Fisch/Toter Baum“ weg. Lediglich die normalen Verpackungsanforderungen müssen erfüllt werden, die Verwendung einer UN-geprüften Verpackung ist nicht erforderlich.

SV 376, SV 377 und SV 636 Lithium-Batterien

Durch die Sondervorschrift **376** wird die **Beförderung beschädigter oder defekter Lithium-Zellen/Batterien** geregelt. Diese Vorschrift ist sowohl auf Lithium-Metall-Zellen/Batterien (UN 3090 und UN 3091) als auch auf Lithium-Ionen-Zellen/Batterien (UN 3480 und UN 3481) anzuwenden. Die speziellen Verpackungsanweisungen P 908 oder LP 904 (insb. UN-geprüft für Verpackungsgruppe II) sowie die Kennzeichnung mit „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN“ sind zu beachten.

Nach wie vor bedürfen beschädigte Lithium-Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer gefährlichen Reaktion neigen, einer Genehmigung (§§ 8, 9 GGBG) durch die zuständige Behörde (BMVIT oder Landeshauptmann).

Durch die Sondervorschrift **377** wird die **Beförderung zur Entsorgung oder zum Recycling** von Lithium-Metall-Zellen/Batterien oder Lithium-Ionen-Zellen/Batterien oder Ausrüstungen, die derartige Batterien enthalten, geregelt. Die Versandstücke müssen entsprechend gekennzeichnet („LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“) werden und die spezielle Verpackungsanweisung P 909 (insb. UN-geprüft für Verpackungsgruppe II) erfüllen.

Kleinere Mengen derartiger Batterien können unter der SV 636 befördert werden.

In der Sondervorschrift **636** wird die Beförderung von Lithium-Ionen/Metall-Zellen/Batterien zur **Entsorgung oder zum Recycling** bis zur Zwischenverarbeitungsstelle geregelt. Sie unterliegt unter bestimmten Bedingungen keinen sonstigen Vorschriften des ADR - Bruttomasse höchstens 500 g; Nennenergie höchstens 100 Wh; Menge an Lithium höchstens 2g; Verpackungsanweisung 909; Qualitätssicherungssystem; Gesamtmenge je Beförderungseinheit 333 kg; Kennzeichnung mit „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“. Unter diesen Bedingungen können auch defekte/beschädigte Lithium-Batterien befördert werden.

Die Sondervorschrift 636 ist auch anwendbar, wenn derartige Batterien zusammen mit anderen „Altbatterien“, die kein Lithium enthalten, lose oder „in Ausrüstungen“ (zB Laptop) zur Entsorgung/zum Recycling befördert werden.

SV 663: diese neue Sondervorschrift gilt für die neue UN-Nummer 3509 **Altverpackungen**, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden. Besonders gefährliche Güter (zB Klasse 1 und 7) können nicht unter dieser UN-Nummer befördert werden. Zudem sind Zusammenladeverbote insb. für die Klasse 5.1 sowie dokumentierte Sortierverfahren am Verladeort zu beachten. Die Verpackung (IBC, Großverpackung) muss zwar grundsätzlich nicht UN-geprüft, aber entsprechend ausgestattet, zB flüssigkeitsdicht sein. Bei der Beförderung in loser Schüttung sind geschlossene Schüttgut-Container oder gedeckte Fahrzeuge/geschlossene Container mit entsprechender Ausstattung (zB durchstoßfeste Auskleidung) zulässig. Im Beförderungspapier ist nach der offiziellen Benennung der UN-Nummer die Wortfolge „(MIT RÜCKSTÄNDEN VON zB 3, 4.1, 6.1)“ anzuführen (5.4.1.1.19).

SV 664: Mit dieser Sondervorschrift wird die **Verwendung von Additivbehälter bei Tankfahrzeugen und Aufsetztanks** (insb Tankstellenbelieferung mit Diesel/Benzin, Heizölauslieferung) geregelt. Es sind besondere Bau-, Zulassungs- und Prüfvorschriften zu beachten. Eine gesonderte Schulung der Lenker ist nicht erforderlich. Die Additivbehälter müssen nicht zusätzlich

gekennzeichnet werden. Im Beförderungspapier muss zusätzlich vermerkt werden: „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 664. Sogenannte „Harnstoffbehälter“ als Teil der ursprünglichen Bauartzulassung für den Antrieb des Lkw sind davon nicht betroffen! Vor dem 1. Juli 2015 gebaute Tankfahrzeuge mit Additiveinrichtungen dürfen mit Genehmigung der Behörde weiterverwendet werden (1.6.3.44).

Verpackungsvorschriften

Es werden zahlreiche Verpackungsvorschriften wie zB P 200, 203, 404, 901 und 906 geändert oder angepasst (zur Klasse 7) und für die neuen UN-Nummern entsprechend neue Verpackungsanweisungen eingeführt.

Ganz generell wird die Verwendung von zusätzlichen Verpackungen (zB Zwischenverpackungen) oder Gefäßen innerhalb einer Innenverpackung erlaubt (4.1.1.5.2), wobei gegebenenfalls Polstermaterial zu verwenden ist, damit es innerhalb der Verpackung zu keiner Bewegung kommen kann.

Bau- und Prüfvorschriften

Die Bau- und Prüfvorschriften gelten nunmehr auch für flüssige Stoffe in zusammengesetzten Verpackungen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Änderungen wie zB für UN-Druckgefäße, UN-Flaschen, UN-Flaschenbündel, Anpassungen in Bezug auf radioaktive Stoffe und hinsichtlich der Bestimmungen für Tanks.

Kühlmittel, insbesondere Trockeneis

Ausgelöst wurde die Neuregelung durch zumindest zwei Vorfälle, wo der absolut falsche Umgang mit Trockeneis zum Tod der Lenker geführt hat. Auf Grund dieser Tatsache sollte der Unterweisung der davon betroffenen Mitarbeiter besondere Beachtung geschenkt werden. Trockeneis wird zB nicht nur für den Versand von medizinischen und klinischen Produkten verwendet, sondern findet vermehrt auch in der Gastronomie und im Catering Anwendung. Versandstücke, die Trockeneis als Kühlmittel enthalten, müssen grundsätzlich in gut belüfteten Fahrzeugen/Containern befördert werden (Ausnahme sog. Kühlfahrzeuge). Auf ein Beförderungspapier und auf eine Kennzeichnung des Wagens/Containers mit dem Warnkennzeichen für Kühlung/Konditionierung kann nur dann verzichtet werden, wenn keine tatsächliche Gefährdung durch Trockeneis für die konkrete Beförderung festgestellt wird. Diese Feststellung hat das Unternehmen selbst vorzunehmen, wobei sich diese Pflicht schon aus den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen ergibt.

Die tatsächliche Erstickungsgefahr im Fahrzeug/Container ist unter Berücksichtigung der vom Trockeneis ausgehenden Gefahr, der Mengen des beförderten Stoffes, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Verpackung zu beurteilen.

Im Internet findet sich ein einfacher [Online-Rechner](#) für die Beförderung von Trockeneis.

Die oa. Darstellung für UN 1845 Kohlendioxid, sog. Trockeneis gilt auch für andere Kühl- oder Konditionierungsmittel wie zB UN 1977 Stickstoff und UN 1951 Argon (5.5.3).

Radioaktive Stoffe

Auf Grund der Harmonisierung mit den IAEA-Vorschriften gibt es zahlreiche Änderungen für die Beförderung radioaktiver Stoffe hinsichtlich Allg. Vorschriften (1.7.1), Einstufung (2.2.7), Anpassungen der Tabelle A, der SV 172, der Verpackung (4.1.9), der Dokumentation (5.1.5.4), der Baumuster (6.4), der Beförderungsbedingungen (7.5.11; CV 33) und der **Lenkerschulung** (8.5; S 12).

Achtung: Wenn irgendein Grenzwert für die Dosisleistung oder für die Kontamination nicht eingehalten wird, **müssen künftig alle an der Beförderung beteiligten Stellen informiert werden (1.7.6.1).**

Beförderung in loser Schüttung

Die Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung wurden neu strukturiert und bleiben inhaltlich im Wesentlichen gleich (7.3.1). Nur die Sondervorschriften (Spalte 17 der Tabelle A) wurden zum Teil inhaltlich als auch hinsichtlich Bezeichnung grundlegend überarbeitet. Die früher mit „VV“ bezeichneten Codes werden nun geändert in „VC“ und können durch weitere Vorschriften mit dem Code „AP“ ergänzt werden (7.3.1.1).

Mitzuführende Papiere, Verhalten

Die Seiten 1 und 4 der „**Schriftliche Weisungen**“ wurden geringfügig geändert, wobei aber gemäß der Übergangsvorschrift in 1.6.1.35 die bisherigen bis 30. Juni 2017 weiterverwendet werden dürfen.

Die **Gefährlichkeit von elektronischen Zigaretten** wurde erkannt (bereits einige Unfälle mit schweren Gesichtsverbrennungen durch ein „Hochgehen“ der Lithium-Batterie) und daher deren Verwendung iVm Gefahrguttransporten verboten (7.5.9; 8.3.5; S 1 in 8.5).

Gefahrgutlenkerausweise, die nicht zur Gänze den Vorgaben des ADR 2013 entsprechen, dürfen bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden (1.6.1.36).

Ausbildung

Durch die neue Formulierung des jeweils letzten Satzes in 8.2.1.2 und 8.2.1.3 wird klargestellt, dass die Teilnahme an einem eingeschränkten Basiskurs oder einem eingeschränkten Tankkurs nicht zur Teilnahme an einem Aufbaukurs Klasse 1 oder Klasse 7 berechtigt. Vor diesen beiden Aufbaukursen ist daher die erfolgreiche Teilnahme an einem uneingeschränkten Basiskurs notwendig.

Kennzeichnung und Bezettelung

Die Buchstabenhöhe des Wortes „Umverpackung“ oder „Bergung“ muss mindestens 12mm betragen.

Die Mindestbreite der Begrenzungslinie für das **Kennzeichen „Toter Fisch/Toter Baum“** wird mit 2 mm festgelegt. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, kann das Kennzeichen

verkleinert werden, solange es deutlich sichtbar bleibt. Das betrifft sowohl die Abmessung als auch die Linienbreite - **proportionale Verkleinerung** (anders bei Gefahrzetteln).

Achtung: Bei **Gefahrzetteln** darf sich der Abstand (der Linie innerhalb des Rands) von 5 mm zum Rand des Gefahrzettels als auch die Strichdicke von 2 mm auch bei Verkleinerung des Gefahrzettels nicht verändern (5.2.2.2.1.1.3) - **keine proportionale Verkleinerung**.

Die „alten“ Gefahrzettel dürfen bis zum **31. Dezember 2016** weiterverwendet werden.

Durch die neue Formulierung des 5.3.3 wird klargestellt, dass das **Kennzeichen für erwärmte Stoffe** für alle Stoffe, die in erwärmtem Zustand befördert werden, gelten soll (bisher nur für Stoffe, denen die SV 580 zugeordnet war).

Das **Warnkennzeichen für begaste Einheiten** wird vergrößert (40x30 cm statt bisher 30x25 cm) und die Dicke der Begrenzungslinie wie bei einigen anderen Kennzeichen/Gefahrzetteln mit 2 mm festgelegt. Die Buchstabenhöhe mit 25 mm bleibt gleich.

In Bezug auf das konkrete Aussehen von Kennzeichen/Gefahrzettel/Großzettel oder dem Piktogramm für die Stapellast wird ein grundsätzlicher Satz eingeführt: „**Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen**“.

Gefahrgut-Online

Abschließend dürfen wir auf die neue [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr hinweisen. Rund um das Thema Transport gefährlicher Güter finden sich dort derzeit mehr als 100 Dokumente wie zB alle wichtigen Rechtsvorschriften und natürlich auch die Vorschriftentexte des neuen ADR/RID/ADN 2015.

Für spezielle Fragen steht Ihnen Mag. Robert Wunderl unter der Telefonnummer 05 90 900-3209 oder robert.wunderl@wko.at zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Erik Wolf
Geschäftsführer